

# Bescheid

## I. Spruch

Über Antrag der **Austria 9 TV GmbH** (FN 297374 s beim Handelsgericht Wien), Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „sixx Austria“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die zusätzliche Verbreitung des Programms „sixx Austria“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX E“ genehmigt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.02.2013 beantragte die Austria 9 TV GmbH die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „sixx Austria“ dahingehend, dass das genehmigte Programm zusätzlich über die von der ORS comm GmbH & Co KG beantragte Multiplex-Plattform „MUX E“ verbreitet werden soll.

## 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

### 2.1. Zur Antragstellerin

Die Austria 9 TV GmbH ist eine zu FN 297374 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleinige Gesellschafterin der Austria 9 TV GmbH ist die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist eine zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.300/07-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „Puls 4“ über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A/B“.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH und der Puls 4 TV GmbH (FN 309032 i beim Handelsgericht Wien). Zudem ist sie Kommanditistin der Puls 4 TV GmbH & Co KG, deren Komplementärin die Puls 4 TV GmbH ist. Alle Unternehmen haben ihren Sitz in Wien.

Die ProSieben Austria GmbH, eine zu FB 239012 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, ist aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, und KOA 2.100/04-019 vom 14.04.2004, Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung der Fernsehprogramme „Kabel 1 Austria“ und „ProSieben Austria“. Das Programm „Kabel 1 Austria“ wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-002 auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet. Das Programm „ProSiebenAustria“ wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-001 auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG (FN 310081 b beim Handelsgericht Wien) ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046 (vormals Puls City TV GmbH), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Puls 4“. Darüber hinaus ist die Puls 4 TV GmbH & Co KG Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.rantv.at“ und „www.puls4.com“.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH steht im Alleineigentum der SevenOne Brands GmbH, einer zu HRB 162455 beim Amtsgericht München eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH ist die ProSiebenSat.1 Media AG, eine zu HRB 124169 beim Amtsgericht München eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland. Hauptgesellschafter der ProSiebenSat.1 Media AG ist die Lavena-Holding GmbH, die 18.03 % der Vorzugsaktien und 88 % der Stammaktien hält. Der niederländische Medienkonzern Telegraaf Mediagroup besitzt 12 % der Stammaktien. Die verbleibenden Anteile befinden sich im Streubesitz. Die Letzteigentümer der Lavena-Holding GmbH sind jeweils zu 50 % Fondsgesellschaften. Die ProSiebenSat.1 Media AG ist Alleingesellschafterin der Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH, einer zu HRB 3021 beim Amtsgericht Mainz eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Mainz, welche ihrerseits zu 51 % beteiligt an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist.

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ verfügt. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-002 auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet. Darüber hinaus verbreitet sie seit 2003 ihr Programm „Sat.1 Österreich“ österreichweit über Kabelnetze.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

## 2.2. Programm

Die Austria 9 TV GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „sixx Austria“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 31, 11.671, horizontal, für die Dauer von zehn Jahren. Das Programm wird auch in mehreren Kabelnetzen weiterverbreitet.

Das Programm „sixx Austria“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Fensterprogramm im zeitlichen Umfang von täglich 240 Minuten von Montag bis Samstag sowie 300 Minuten an Sonntagen, das im Rahmenprogramm „sixx“ (Deutschland) der ProSiebenSat.1 Gruppe ausgestrahlt wird. Das Programm ist auf die weibliche Zielgruppe zugeschnitten und zeigt aktuelle Serienhits sowie ausgewählte Spielfilmhighlights speziell für das weibliche Publikum. Ergänzt wird das Programm durch Informationsmagazine und Dokumentationen.

Im Fensterprogramm wird täglich zwischen 06:30 Uhr und 09:30 Uhr Teleshopping gesendet.

Montags, mittwochs und freitags wird im Anschluss an das Teleshoppingprogramm das halbstündige Entertainment Magazin „UPC Triple Play“ ausgestrahlt. Dieses 30-minütige Magazin informiert über Filmneustarts, Klatsch und Tratsch aus der Welt der Stars und Sternchen. Sonntags folgen dem Teleshoppingprogramm Ausschnitte im Umfang von rund 90 Minuten lang aus dem österreichischen Modelcasting „Austria's Next Topmodel“.

Sonntags bis freitags wird im Vorabendprogramm die 30-minütige Unterhaltungssendung „Koch mit! Oliver“ gesendet und Information und Unterhaltung rund um die Themen Kochen, Essen und Nachhaltigkeit geboten.

## 2.3. Beantragte Änderungen

Die Austria 9 TV GmbH plant die Weiterverbreitung des Programms „sixx Austria“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001 („MUX E“) zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform.

## 2.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH als Treuhänderin der Austria 9 TV GmbH wurde am 15.11.2011, ergänzt mit Vereinbarungen vom 31.05.2012, 13.08.2012, 06.12.2012 sowie 12.02.2013 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „sixx Austria“ über die Multiplex-Plattform „MUX E“ abgeschlossen.

### 3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Verbreitungsvereinbarung wurde im Multiplex-Zulassungsverfahren von der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegt.

### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

*„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur einer reinen Weiterverbreitung auf einer weiteren Plattform kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 28. März 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
Mitglied

Zustellverfügung:

Austria 9 TV GmbH, p.A. ploil/krepp/boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien,  
office@pkpart.at, **per E-Mail amtssigniert**